



Dezember  
2/2018



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freyung über die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freyung

Mit Bescheid Nr. 40-610-FP-4-2018 vom 26.11.2018 hat das Landratsamt Freyung-Grafenau die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freyung durch Deckblatt Nr. 18 „Westspange“ genehmigt. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.





Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.** Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, im Bauamt, Zi.Nr. 8.02, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Freyung, 22.12.2018  
Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister



## 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Freyung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

### I.

§ 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße bis Qn 2,5 (Durchflussmenge bis 5 cbm)	und Dauerdurchfluss bis 4 m³/h	60,00 €/Jahr
bis Qn 6 (Durchflussmenge bis 7 cbm)	und Dauerdurchfluss bis 10 m³/h	80,00 €/Jahr
bis Qn 10 (Durchflussmenge bis 20 cbm)	und Dauerdurchfluss bis 16 m³/h	133,00 €/Jahr
bis Qn 15 (DN 30) (Durchflussmenge bis 30 cbm) und Dauerdurchfluss bis 25 m³/h		267,00 €/Jahr
bis Qn 15 (DN 50) (Durchflussmenge bis 50 cbm) und Dauerdurchfluss von 25 bis 40 m³/h		467,00 €/Jahr
bis Qn 40 (Durchflussmenge bis 90 cbm) und Dauerdurchfluss von 40 bis 63 m³/h		667,00 €/Jahr
bis Qn 60 und darüber (Durchflussmenge über 90 cbm) und Dauerdurchfluss von 63 m³/h und darüber		800,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,07 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 10a Abs. 11 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,42 € pro m² pro Jahr.

### II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Freyung, den 18.12.2018

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister



## Die Stadt Freyung

stellt zum 01. September 2019 eine/n

### **Auszubildende/n als Fachkraft für Abwassertechnik**

ein.

Erwartet wird handwerkliches und technisches Geschick, Sorgfalt, körperliche Belastbarkeit, gute Allgemeinbildung und Teamfähigkeit. Bewerber sollten mindestens über einen qualifizierenden Hauptschulabschluss mit guten Leistungen in den Fächern Mathematik, Chemie und Biologie verfügen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnis) senden Sie bitte (gerne auch per Mail) bis

spätestens 31. Januar 2019

an die Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung.

Bitte nur Kopien vorlegen, da die Unterlagen nicht zurückgeschickt werden können!

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Fesl Tel. 08551/588-121, E-Mail: fesl@freyung.de zur Verfügung.

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister



### **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Freyung**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Freyung:

I.

**§ 2 Abs. 1 Nr. 1** erhält folgende neue Fassung:

1. Jahrespauschale 8,00 €

II.

Die Änderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Freyung, den 18.12.2018

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister

## Sicher durch den Winter

Bei Schnee und Eis doch einfach mal das Auto stehen lassen

Wann kommt der Winter? Wann fällt der erste Schnee? Eine Frage, mit der sich viele Autofahrer nur ungern beschäftigen. Unsichere Straßenverhältnisse, lästiges Scheibenkratzen, Garageneinfahrt freischaufeln oder Slalom um Schneeberge fahren sind nur einige Faktoren, die eine Autofahrt im Winter unbeliebt machen.

Was denken Sie davon einfach mal das Auto in der Garage stehen zu lassen und stattdessen eine freYfahrt zu buchen? Der Bus steht während der Betriebszeiten (Mo-Do 9-13, Fr 15-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr) für Sie zur Verfügung und kann per Handy-App oder telefonisch unter 08551 / 588-333 gebucht werden. Sie werden an einer von über 230 Haltestellen im Stadtgebiet Freyung abgeholt und für 2,90 EUR direkt zu Ihrem Zielort gebracht - völlig flexibel. Gefahren wird in einem 9-Sitzer-Fahrzeug, für Ihre Besorgungen sollte also jederzeit ausreichend Platz zur Verfügung stehen.

Sie müssen natürlich nicht bis zum ersten Wintersturm warten. Nutzen Sie die freYfahrt für eine tolle Herbstwanderung oder einen ausgedehnten Spaziergang durch die verschneite Winterlandschaft. Lassen Sie sich doch einfach mal nach Kreuzberg oder auf den Geyersberg bringen und wandern Sie gemütlich zurück nach Hause. Genießen Sie die Zeit in der Natur.

### **Rathaus und Bauhof geschlossen – Notdienst eingerichtet**

Das Freyunger Rathaus sowie der Bauhof sind in der Zeit vom 24.12.2018 bis einschließlich 06.01.2019 geschlossen. Das Standesamt ist aber täglich vom 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet und telefonisch unter der Nummer 08551/588-115 erreichbar. Für den Bauhof, das Wasserwerk und das Klärwerk wird jeweils ein Notdienst eingerichtet. Die Bevölkerung wird gebeten, dies zu beachten und dringende Angelegenheiten möglichst noch vor Weihnachten zu erledigen.

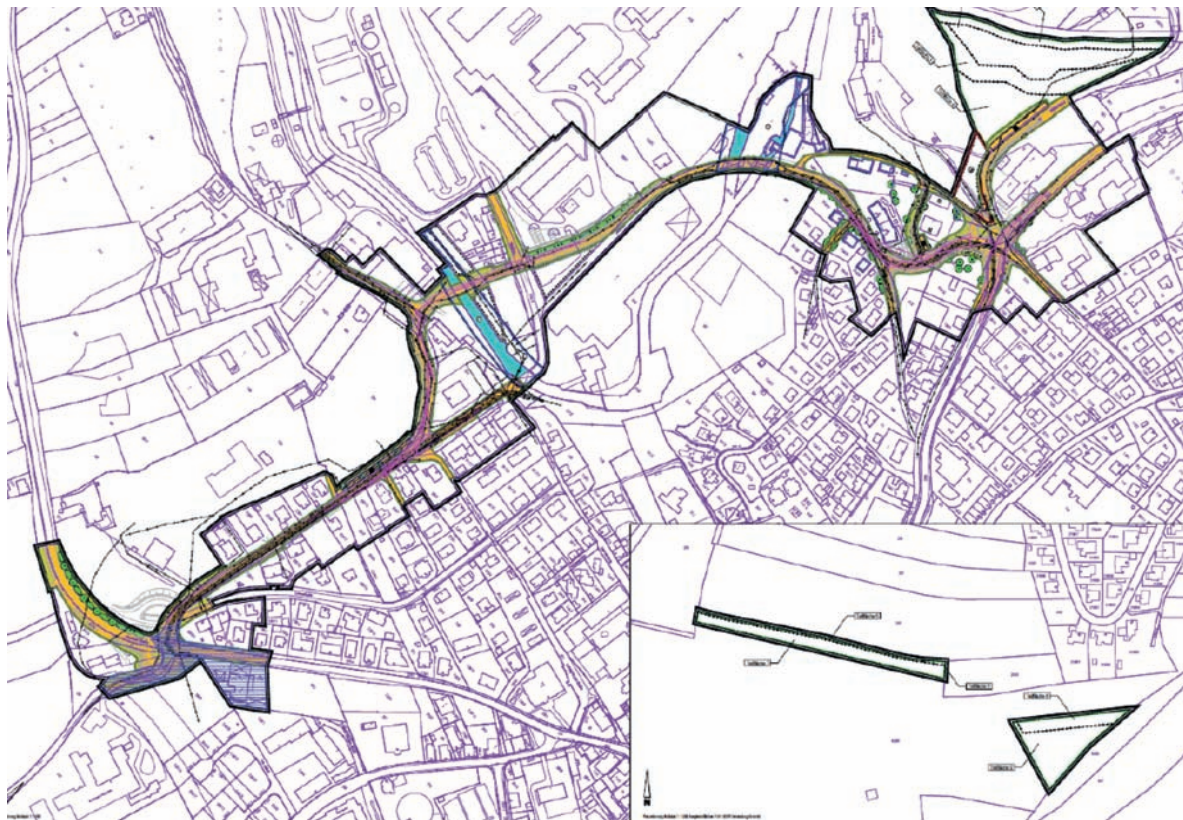
Nicht betroffen von dieser Regelung ist die Tourist-Info. Diese bleibt zwischen den Feiertagen regulär geöffnet und ist zusätzlich auch am 24., 26. und 31.12.2018 jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.





### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freyung über den Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Westspange“

Der Stadtrat hat am **19.11.2018** den Bebauungsplan „Westspange“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Westspange“ in Kraft.** Jedermann kann den Bebauungsplan „Westspange“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan „Westspange“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, im Bauamt, Zi.Nr. 8.02, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freyung, 22.12.2018  
Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister